

Für die politisch-operative Arbeit ist weiter bedeutsam, daß mit dem Tatbestandsmerkmal "ausländische Organisationen sowie deren Helfer" alle nichtstaatlichen Einrichtungen oder Vereinigungen wie Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen, Berufsverbände, Massenmedien, Verlage, Institutionen, politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen erfaßt werden können. Dazu gehören auch feindliche bzw. kriminelle Personenzusammenschlüsse wie die kriminellen Menschenhändlerbanden. Erfasst werden auch sämtliche Nachfolgeeinrichtungen, Gliederungen, Mitarbeiter bzw. Mitglieder und Helfer derartiger ausländischer Organisationen.

Für die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist es nicht mehr erforderlich, den Nachweis zu führen, daß die ausländische Organisation sowie deren Helfer eine gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit durchführen.

Die Aufdeckung der Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners, seiner Zentren und Kräfte ist und bleibt eine wichtige Aufgabe in unserer politisch-operativen Arbeit, auch unter dem Gesichtspunkt, den Charakter der Stellen oder Personen und die mit den Angriffen gegen die DDR verfolgten Zielstellungen umfassend und tiefgründig aufzuklären.